

dem Kloster St. Johann im Thurthal 8 leibeigene Personen um 72 Pfund Pfennige. Aus dem Gesagten erklärt es sich leicht, dass von Geschwisterten das Eine diesem, das Andere einem andern Herrn, dass sogar eine Person zur Hälfte diesem, zur Hälfte einem andern Herrn angehören konnte, d. h. zweien Herren zu Dienst verpflichtet war, wenn das Lehengut zwei Eigentümer hatte. Kinder aus solchen hörigen Familien und ihre weiteren Nachkommen gehörten dem Herrn, dem die Eltern angehörten, mochten sie sich aufhalten wo immer. Dazu gehörten die Leute einer und derselben Ortschaft oft verschiedenen Herren an und hatten auch die demselben Herren gehörigen Leute nicht dieselben Pflichten gegen ihn. Die Einen waren von allen Verpflichtungen frei, mit Ausnahme der Wehrpflicht gegen feindliche Überfälle; sie hiessen Sonderleute oder Semperfreie; andere waren zwar von Steuern frei aber nicht von Frondiensten; wieder andere hatten Abgaben, Frondienste und Kriegsdienst zu leisten. Von gewissen Gütern musste der Lehenzins in Naturalien, Kleidern (Tuch) oder Waffen geliefert werden. So heisst ein Acker im Triesnerfeld «die Helebarten», weil der Pächter jenes Gutes seinen jährlichen Zins in solchen Waffen entrichten musste. Ein anderer Acker heisst der «Eieracker», weil der Pachtzins mit Eiern erlegt wurde.

Heiraten sollen nur unter Leuten gleicher gesellschaftlicher Stellung geschlossen werden. Geschah dies nicht, so folgten die Kinder «der schlechteren Hand», d. h. wenn der Vater oder die Mutter leibeigen war, so wurden alle Kinder es auch. Wenn unter Eigenleuten verschiedener Herren Ehen eingegangen und Kinder vorhanden waren, so wurden diese unter die Herren geteilt.

Wollte eine wegziehende Person fortan von Abgaben frei sein, so musste sie sich auslösen und den «Abzug» bezahlen, wenn sie in ein Gebiet auswanderte, das jenseits des Arlbergs, oder des Bodensees, oder des Walensees, oder der Landquart lag.

Starb ein leibeigener Gutsbesitzer, oder der Inhaber eines grösseren Erblehens, so musste von seiner fahrenden Habe das «Besthaupt» oder die «Kurmede», d. h. das beste Stück Vieh, oder das beste Bett, oder Kleid dem Grundherren überlassen werden. Das war der verhassteste Tribut, der um das Jahr 1500 aber aufhörte. War eine bestimmte Reihe von Jahren verstrichen oder der Lehenherr gestorben, so musste der Lehenmann dem neuen Lehenherrn eine bestimmte Summe Geldes geben, die man «Ehrschatz» oder «Laudemium» nannte.

Übrigens konnte ein Leibeigener sich auch aus ersparten Mitteln loskaufen, so dass das Gut, auf dem er sass, sein Eigentum wurde. Nicht selten aber begaben sich freie Leute freiwillig in die Leibeigenschaft, besonders in die der Klöster, um des Schutzes und der Privilegien derselben teilhaftig zu werden. So übergab der oben erwähnte Ritter Ulrich von Richenstein sein Vermögen und sich selbst dem Kloster Pfäfers, das ihm, so lange er lebte, freien Lebensunterhalt und ein schönes Taschengeld geben musste. Oft waren auch die Herren zu Zeiten der Not gezwungen, ihren Hörigen gegen Hilfeleistung in Waffen die Freiheit zu geben und die Leibeigenschaft in freie Unterthanenschaft zu verwandeln, oder ihren Grund und Boden ihren Eigenleuten um ein Billiges zu verkaufen. So bildeten sich vorerst das Lehenwesen und nach und nach die heutigen Verhältnisse heraus.

Die Entlassung eines Leibeigenen aus dem Stande der Leibeigenschaft und seine Erhebung in den Stand eines freien Mannes geschah durch eine Ceremonie, die darin bestand, dass ihm eine Silbermünze aus den Händen geschlagen wurde.»